



Silbersee-Ordnung des KCF

Stand November 2001
überarbeitet im Augst 2017

Frankenthal, den 24.08.2017

A. Präambel

a) Das Vereinsgelände „Silbersee“ auf dem Gelände des Hofgutes Scharrau am Silbersee ist Pachtgelände. Das Gelände ist von der Firma Gebrüder Willersinn GmbH & Co. KG gepachtet. Die Nutzung des Geländes durch den KCF für seine wassersportlichen Aktivitäten auf dem Silbersee wird von der Kreisverwaltung Ludwigshafen sowie der Gemeinde Bobenheim-Roxheim geduldet.

b) Die Rahmenbedingungen für die Nutzung des Vereinsgeländes „Silbersee“ sind festgelegt in

- Landschaftsschutzordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ Bereich „Silbersee“
- Vereinbarung mit der Kreisverwaltung Ludwigshafen zur Duldung von Wassersportaktivitäten durch die Vereine KCF und WSVR vom 16. Oktober 1991
- Verträge/Vereinbarungen zwischen Firma Willersinn und KCF vom 10.11.1989 ff
- Aus den aufgeführten Bestimmungen bzw. Verträgen leiten sich die Rechte, Pflichten und Grenzen der Nutzung des Geländes durch den KCF und seiner Mitglieder ab.

Verstoß gegen diese vertraglichen Bestimmungen sowie insbesondere die Landschaftsschutzordnung hat im Extremfall den Verlust der Duldung der wassersportlichen Aktivitäten des KCF am Silbersee zur Folge.
Verursacher haften im vollen Umfang.

c) Für die Nutzung des Vereinsgeländes „Silbersee“ gelten unter Beachtung der aufgeführten Voraussetzungen die nachfolgenden von Vorstand und Beirat des KCF erlassenen Regeln.

d) Die Einhaltung der Regeln wird vom Silberseewart überwacht.

B. Regeln

1.) Nutzungsbereiche, Lageplan

Das Vereinsgelände ist im Lageplan als Bestandteil dieser Ordnung mit seinen Grenzen und Nutzungsbereichen ausgewiesen:

- Wasser- und Landliegeplätze für Boote
- Slipanlage
- Surf-Ständer
- Gemeinschaftsanlagen (z.B. Regattaleitung, Liegewiesen, Sitzplätze)
- Parkplätze
- Toiletten

2.) Landschafts- und Umweltschutz

Zugelassen sind ausschließlich Jollen und Jollenkreuzer bis maximal 6.20 m Länge und 20 qm Segelfläche;
Nicht erlaubt sind Katamarane und Boote mit festem Kiel.

Das Betreten und Benutzen des Vereinsgeländes ist grundsätzlich nur Mitgliedern gestattet. Die Einfahrt zum Vereinsgelände mit Kraftfahrzeugen ist nur Mitgliedern mit Einfahrtgenehmigung des KCF erlaubt. Die Einfahrtgenehmigungen werden personenbezogen ausgestellt, sind nicht übertragbar und bedürfen einer vertraglichen Regelung (Silbersee-Vertrag).

Zu Regatten dürfen Gäste des KCF ihre Boote zum Slipen an die Slipanlage fahren und während der Austragung einer ausgeschriebenen Regatta ihre KFZ und Trailer auf dem Vereinsgelände parken.

Kraftfahrzeuge müssen auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden.

Das Abstellen von leeren Bootsanhängern ist untersagt.

Alle Bootsanhänger, die auf dem Silbersee-Gelände bewegt werden, müssen nach den Bestimmungen der StVZO zugelassen und mit einer gültigen Prüfplakette der Hauptuntersuchung versehen sein. Das Belassen von Bootsanhängern auf Bootstellplätzen ist nur dann erlaubt, wenn die Nutzung der Anhänger zum Slipen unabdingbar ist.

Auf den Wegen darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

Reparaturen, Wartungs- und Pflegearbeiten an Kraftfahrzeugen sind verboten. An Booten dürfen derartige Arbeiten nur ausgeführt werden, soweit sie die Umwelt nicht belasten oder schädigen.

Private Änderungen der landschaftlichen Gestaltung des Geländes – hierzu zählen z.B. auch gärtnerisches Gestalten von Liegeplätzen, feste Installation privater Bänke und Tische – sind nach den Bestimmungen des Landschaftsschutzes nicht zulässig.

Sollten Veränderungen der Nutzung des Geländes aus allgemeinem Interesse sinnvoll oder zweckmäßig erscheinen und Vorstellungen in dieser Richtung konzipiert werden, so ist der Vorstand zu informieren, damit er vor Einleitung irgendwelcher Aktivitäten die zuständigen Behörden konsultieren kann.

Zum Schutze der Uferzonen dürfen Boote nur an den ausgewiesenen Stellen zu Wasser gebracht werden. Steilufer sind geschützte Zonen und dürfen nicht betreten werden.

Ordnung und Sauberkeit ist zur Sicherung des Landschafts- und Umweltschutzes in allen Nutzungsbereichen zu halten.

Hunde sind an kurzer Leine zu führen.

Die **ZEHN GOLDENEN REGELN** für das Verhalten von Wassersportlern sind zu beachten.

3. Vergabe der Liegeplätze und Einfahrtsgenehmigungen

Liegeplätze für Boote und Surf-Bretter sowie Einfahrtsgenehmigungen werden vom KCF ausschließlich Mitgliedern oder Interessenten zur Nutzung überlassen.

Die Vergabe der Liegeplätze erfolgt durch den Silberseewart.

Einfahrtsgenehmigungen sind bei der Geschäftsführung zu beantragen. Zwischen Mitglied und KCF wird ein Nutzungsvertrag bis zum Ende des Kalenderjahres für 1 Jahr abgeschlossen. Sofern dieser Vertrag nicht von einer Seite spätestens zum 31.10. eines jeden Kalenderjahres gekündigt wird, verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr .

Es steht nur eine bestimmte Anzahl von Bootsliegplätzen an Land und im Wasser zu Verfügung!

Die Anzahl der Wasserliegplätze ist auf den Steg begrenzt.

Wasserliegplätze ausserhalb vom Steg sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausgenommen sind 4

Wasserliegplätze südwestlich der Slipanlage (ab Grenze Hofgut in östlicher Richtung)

Die Steg- und Landliegplätze sind in einem Protokoll zusammen mit der Genehmigung der Kreisverwaltung festgehalten. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass wir, um die Genehmigung nicht zu verlieren, zwingend auf die genehmigten Land- und Wasserliegplätze achten müssen.

Die Liegeplätze sind bis spätestens 31.5. des laufenden Jahres zu belegen und spätestens mit Beginn des Winterlagers wieder zu räumen.

Nicht belegte Plätze können vom Silberseewart weiter vergeben werden. Bootseigentümer deren Boote mit Beginn des Winterlagers noch nicht entfernt wurden, kann der Liegeplatz bis zum Jahresende gekündigt werden. Sollte das Boot dann nicht von dem Gelände entfernt sein, kann der Verein das Boot auf Kosten des Besitzers entsorgen.

Für Liegeplätze und Einfahrtsgenehmigungen ist an den KCF eine Kostenbeteiligung zu entrichten. Die Kostensätze werden vom Vorstand nach Beratung im Mitarbeiterkreis festgelegt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Wassersportgeräte (z.B. Segelboote, Surfbretter, Kanus) sind jährlich mit dem jeweils gültigen Aufkleber zu kennzeichnen.

Sportboote sind nach den behördlichen Richtlinien zu kennzeichnen.

Ein Standerschein und Eintrag in das Vereinsregister ist erforderlich und bei der Geschäftsführung zu beantragen.

Außerdem ist jedes Boot nach den jeweiligen Vorgaben im Heck (Innenseite), die Trailer an der Deichsel rechts ebenfalls sichtbar zu kennzeichnen.

Das auf dem Clubgelände abgestellte, geparkte und gelagerte private Eigentum ist durch keine vom KCF abgeschlossene Versicherung geschützt.

4. Pflichten der Nutzer des Vereinsgeländes

Die Einfahrtsgenehmigung muss vollsichtbar sichtbar im Fahrzeug hinter der Frontscheibe ausgelegt werden.

Abfall darf auf dem Vereinsgelände nicht hinterlassen werden.

Die Weitergabe eines Liegeplatzes an Dritte ohne Genehmigung durch den Silberseewart ist unzulässig.

Kann ein Liegeplatz, aus welchem Grunde auch immer, während eines längeren Zeitraumes nicht genutzt werden, ist dies vom Nutzungsberechtigten dem Silberseewart zu melden. Dieser entscheidet über eine mögliche zeitweise Nutzung des Platzes durch ein anderes Vereinsmitglied. Es besteht kein Anspruch auf Kostenersatz!

Liegeplätze dürfen nicht zum Abstellen von Trailern sowie zur Doppelbelegung mit Booten oder Surf-Brettern genutzt werden.

Für jedes Boot und Surf-Brett ist eine Haftpflichtversicherung (Deckungssumme min. 500.000 Euro), die auch Umweltschäden einschließt, abzuschließen. Eine Kopie ist der Geschäftsführung zuzuleiten und Bestandteil des Vertrages zwischen KCF und Liegeplatzinhaber

Die beabsichtigte Belegung eines Liegeplatzes mit einem anderen Bootstyp als dem ursprünglich gemeldeten ist dem Silberseewart schriftlich zu melden und darf erst nach Genehmigung erfolgen.

Die Anweisungen des vom Vorstand bestellten und von der Mitgliederversammlung bestätigten Silberseewartes sind von allen Nutzern des Vereinsgeländes „Silbersee“ zu befolgen.

Verstöße gegen diese Verordnung werden vom Vorstand geahndet und können zum Verlust von Stellplatz und/oder Einfahrtsgenehmigung, in besonders schweren Fällen zum Vereinsausschluß, führen.

C. Silberseewart

Der Silberseewart koordiniert alle mit dem Vereinsgelände „Silbersee“ zusammenhängenden Aufgaben.

Zu den Aufgaben des Silberseewartes gehören insbesondere:

- Kontrolle der Einhaltung der Silbersee-Ordnung
- Vergabe der Liegeplätze und Überprüfung deren Belegung
- Aktualisierung und Fortschreibung des Belegungsplanes.
- Organisation von Arbeitsdiensten zur Erhaltung von Ordnung und Sauberkeit sowie Funktionsfähigkeit von Anlagen (z.B. Slipanlage).
- verfolgt Verstöße gegen die Silbersee-Ordnung und Umweltvorschriften

Kanu- und Segel-Club Frankenthal von 1922 e.V.

gezeichnet:

1.Vorsitzender
Karl Schmerenbeck

gezeichnet:

stellvertr. Vorsitzender Segeln
Hansjörg Beckh

gezeichnet:

stellvertr. Vorsitzende Kanu
Claudia Lippert

